
Editorial

Neue Entscheide zur Öffentlichkeit des Strafverfahrens

Liebe Leserin, lieber Leser

Am 22. Februar fällte das Bundesgericht in einem öffentlich beratenen Fall ein wegweisendes Urteil zum Thema Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen. Der Prozess drehte sich um einen Anschlag, den eine Ehefrau und ihr Liebhaber auf den Ehemann verübt hatten. Vor der ersten Instanz und dem Zürcher Obergericht waren auf Antrag des Ehemanns, der überlebt hatte, und der zwei Kinder des Paares die Öffentlichkeit und die akkreditierten Medienvertreter ausgeschlossen worden mit der Begründung, der Vater und die Kinder würden durch eine Berichterstattung zum Prozess retraumatisiert. Auf Beschwerde von mehreren akkreditierten Medienschaffenden hin gelangte das Bundesgericht einstimmig zum Ergebnis, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit die verfassungsmässig garantierte Informations- und Medienfreiheit verletzt habe; der schwere Grundrechtseingriff sei unverhältnismässig gewesen. Sobald die Begründung aus Lausanne vorliegt, wird «medialex» das Urteil analysieren. In dieser Ausgabe finden Sie einen anderen Entscheid zum Thema Öffentlichkeit des Strafverfahrens besprochen, keinen höchstrichterlichen. Das Kantonsgericht Luzern hat einen bemerkenswerten Beschluss zum Einsichtsrecht in Strafbefehle gefällt.

Hauptbeitrag des vorliegenden Newsletters bildet eine Untersuchung von Rechtsanwältin Regula Bähler, die sich mit Tweets und Retweets im Umfeld von Ehrverletzungen befasst, mit medienethischen Aspekten und mit Fragen der straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit von Retweatern.

Unter der Rubrik «Rechtsetzung» finden Sie eine kurze, unscheinbare Kurzmeldung des BAKOM. Das erst vor wenigen Jahren revidierte Radio- und Fernsehgesetz soll «aufgrund der technologischen und ökonomischen Entwicklungen sowie dem veränderten Mediennutzungsverhalten» mittelfristig durch ein neues Gesetz über elektronische Medien abgelöst werden. In mehreren Medien ist darüber berichtet und auch bereits über mögliche Stossrichtungen einer solchen Vorlage spekuliert worden. «Medialex» wird dieses Vorhaben aufmerksam verfolgen und sich auch publizistisch damit befassen.

Simon Canonica, Redaktor *medialex*

Regula Bähler, Rechtsanwältin Zürich, Dozentin für Medienrecht am MAZ Die Schweizer Journalistenschule Luzern¹

r.baehler@creativelaw.ch

Tweet und Retweet: mitgegangen, mitgefangen – aber nicht immer

Medienethische und rechtliche Annäherung an das Medium Twitter im Umfeld von Ehrverletzungen²

Résumé Twitter est un média au sens de l'art. 28 CP et par conséquent, le retweet automatique d'un tweet diffamatoire reste sans sanction. La limitation de la responsabilité pénale à seulement une personne, normalement celle de l'auteur, protège des retweeter dont l'action se limite à la pure diffusion. Dans ce contexte, un retweet appartient à la chaîne de diffusion typique d'un message court. C'est différent au droit civil : des retweets d'un tweet diffamatoire portent toujours atteinte à la personnalité. Ainsi un jugement du tribunal de district de Zurich, qui a été abrogé mais qui reste quand même innovateur. Pour le Conseil Suisse de la Presse, Twitter & Co ont pour le moment seulement un intérêt en tant que sources.

Einleitung

Schon bevor er offiziell zum Präsidentschaftskandidaten ernannt war, kürte sich Donald Trump zum «Hemingway der 140 Zeichen»³. Weiter meinte er, twittern sei wie die «New York Times» besitzen, aber ohne deren Verluste einzufahren. Und früher hätte es geheissen, «ich werde diesen Kerl kriegen», wenn jemand etwas Schlechtes über einen verbreitete. Heute genüge es lediglich zu sagen: «...oh, said something bad – bing bing bing...»⁴. – Ganz so einfach dürfte es auch in den USA nicht sein, selbst wenn die unterschiedlichen Diffamierungsgesetze einzelner Bundesstaaten weniger streng ausgestaltet sind als entsprechende kontinentaleuropäische Bestimmungen und in Auseinandersetzungen unter Privaten meist böswillige Absicht verlangt ist. Zudem kommt der abwägenden Berücksichtigung der Rede- und Pressefreiheit, wie sie im ersten Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung garantiert ist, in der Rechtsprechung oftmals ausschlaggebende Bedeutung zu.

Fragt sich nur, ob der Mikroblogging-Dienst Twitter ein Medium ist, bei dem man, ohne viele Worte zu verlieren, im weltweiten Netz nichts weiter als Zustimmung oder Ablehnung heischt – zu Fragen der Weltpolitik, Weihnachtsfeiern oder des Wetters. Oder ob Twitter eine Plattform für die direkte Marketingansprache ist, für den Austausch unter den Nutzerinnen und Nutzern, ein Mittel zur Datenbeschaffung, der Verlautbarung von Behörden oder eben ein Medium zur Verbreitung von Nachrichten, bei dem die Strafbarkeit von gewissen Gedankenäusserungsdelikten auf eine einzige verantwortliche Person beschränkt ist.

Mal wird Twitter den Social Media⁵ zugeordnet, mal den sozialen Netzwerken⁶, mal als Mikroblogging⁷ Dienst bezeichnet. Allen gemeinsam ist der Austausch von Inhalten, die Vernetzung von Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Kommunikation über das Internet, sowohl über das World Wide Web wie vor allem auch über das Web 2.0⁸ und zunehmend 3.0⁹. Facebook, YouTube, Google.com/+, LinkedIn, Vimeo, Pinterest – um nur einige zu nennen – aber auch Twitter lassen sich nicht genau voneinander abgrenzen. Ihre Anwendungsbereiche

1 Die Autorin hat im Zusammenhang mit BGer, 04.07.2016, 5A_195/2016 den Beschwerdegegner und mit dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Urteil vom 26.01.2016, GG150250, den beschuldigten Retweeter vertreten.

2 Sämtliche angegebenen Internetquellen sind im Januar 2017 abgerufen worden.

3 <http://www.washingtontimes.com/news/2015/nov/20/>: «Donald Trump: <Somebody said I'm the Ernest Hemingway of 140 characters>».

4 a.a.O.

5 Vereinfacht: Plattform zum wechselseitigen Austausch von Inhalten.

6 Abgrenzbares Netzwerk, welches Nutzerinnen und Nutzer untereinander mit Inhalten verbindet, die Letztere selbst erschaffen haben (engl. Online Community).

7 Blog: Kunstwort aus engl. Web und kurz Log für Logbuch; auf einer Website geführtes Journal, häufig mit Gatekeeper-Funktion hinsichtlich Auswahl und Filterung der Medienkommunikation.

8 Erweiterte interaktive und kollaborative Mitgestaltung.

9 Zusätzliche semantische Funktionen, welche Inhalte mit weiterführenden Informationen verknüpfen.

überschneiden sich, die Angebote und andere Kennfunktionen sind hybrid und Änderungen unterworfen, welche weder einfach die traditionellen Massenmedien noch die zwischenmenschliche Kommunikation weiterentwickeln.¹⁰

- 4 Die herkömmlich getrennten Rollen von Autorinnen und Autoren, Produzenten, Vermittlern und Nutzern vermischen sich. Jede und jeder kann Inhalte herstellen und hochladen, Postings anderer bearbeiten und über die Verbreitung an einen Kreis von Nutzerinnen und Nutzern entscheiden.¹¹ Auch damit hat die Krise des professionellen Medienschaffens zu tun.

I. Informations- und Kommunikationswissenschaft

- 5 Auch wenn das Einbinden von Fotos, Videos, Audiotracks und das Zitieren von Tweets schon länger möglich ist, und diese Dateien seit September 2016 nicht mehr auf die Länge eines Tweets angerechnet werden, bleibt der eigentliche Tweet auf einen Beitrag von 140 Zeichen beschränkt. Dies macht es wohl aus, dass Twitter in der Kommunikationswissenschaft primär als Nachrichtenmedium und weniger als soziales Netzwerk gilt. Zu diesem Schluss ist ein Team von Forscherinnen und Forschern an der südkoreanischen Universität KAIST (Korea Advanced Institute of Science and Technology) aufgrund verschiedener Rankings gekommen.¹² Obwohl diese Untersuchung aus dem Jahr 2010 stammt, dürften die Feststellungen tendenziell immer noch zutreffen.
- 6 Mehr als die Hälfte aller Meldungen sind Nachrichten, wobei sich lediglich etwa ein Fünftel der Twitterer gegenseitig folgt. Nicht nach Followern klassifiziert, sondern nach Retweets – nach der Quote der Weiterverbreitung von Tweets –, sieht die ganze Sache anders aus. Etliche Berühmtheiten, welche aufgrund der Followers zu den führenden Twitterern gehören – wie Britney Spears, Barack Obama oder Justin Bieber –, rücken in den Top 20 nach hinten und machen eigentlichen Nachrichtenangeboten Platz, vor allem alternativen, angeführt von den geflügelten Worten eines Rappers, Nachrichten aus den Social Media und Ganzheitlichem aus dem Hause eines digitalen Medienunternehmens. Von den traditionellen Medien finden sich unter den Spitzenreitern «CNN» und «The New York Times».
- 7 Gut ein Drittel der Retweets werden innerhalb von zehn Minuten nach Aufschalten des ursprünglichen Tweets abgesetzt und die Hälfte innerhalb einer Stunde.

II. Presserat

- 8 In medienethischen Belangen ist der Schweizer Presserat laut seinem Geschäftsreglement für Beschwerden im Zusammenhang mit dem redaktionellen Teil «sämtlicher öffentlicher, periodischer und/oder auf die Aktualität bezogener Medien» zuständig.¹³ Soweit in den Stellungnahmen überblickbar, umfasst diese Umschreibung weder Social Media noch Twitter. Doch hat sich der Presserat in diesem Zusammenhang mit einzelnen Aspekten auseinandergesetzt.

1. Social Media und Twitter als Quelle

- 9 So macht der Presserat beispielsweise einen Unterschied zwischen der Öffentlichkeit in den herkömmlichen Medien und jener im Internet. Er hält fest, ein Artikel finde in einer auflagestarken Zeitung «ein wesentlich grösseres und ein ganz anderes Publikum als eine private Website, die sich in den Weiten des Internets verliert und nur wenige speziell an einem Thema Interessierte anspricht.»¹⁴ Dabei ist es aber um die Lauterkeit der Recherche und die Respektierung der Privatsphäre gegangen. Der «SonntagsBlick» thematisierte unter dem Titel «Ich fühle mich betrogen» die Problematik von Kindern, welche über eine Samenspende gezeugt worden waren. Aufgemacht war der Beitrag mit einem Passbild und persönlichen Schilderungen von «Manuela», mit dem Hinweis: «Manuelas Geschichte haben wir ihrer Homepage (www.kindaussamenspende.ch) entnommen. Sie ist mit Ihrem Schicksal auch schon im Fernsehen aufgetreten.» – Der Presserat hat befunden, dass auch bei der Veröffentlichung von

10 Vgl. Wassmer, Christian/Künzler, Matthias/Jarren, Ottfried/Puppis, Manuel: Kategorisierung von Social Media. Forschungsbericht zu Händen des BAKOM (Bundesamt für Kommunikation) vom 01.11.2012, insbesondere S. 5 und 14.

11 Vgl. Rechtliche Basis für Social Media. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Amherd 11.3912 vom 29. September 2011, S. 7 f.

12 Kwak, Haewoon/Lee, Changhyun/Park, Hosung/Moon, Sue: What is Twitter, a Social Network or a News Media? – <https://an.kaist.ac.kr/~haewoon/papers/2010-www-twitter>.

13 Geschäftsreglement des Schweizer Presserats: Art. 2.

14 Schweizer Presserat: Nr. 27/2009 E. 2.c.

Informationen privaten Charakters, die aus dem Internet übernommen werden, die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten (Journalisten- oder Presserkodex) sowie die entsprechenden Richtlinien gelten.

Auch wenn Menschen im Internet ihr tiefstes Inneres nach aussen kehren, dürfen die Massemedien nicht annehmen, dass diese ganz auf den Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre verzichten, und sich frei bedienen. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, präzisiert der Presserat seine Praxis, in welchem medialen Kontext sich eine Person öffentlich präsentiert, ob auf einer privaten oder institutionellen Website, in einem Blog, Chatforum oder etwa auf Facebook.¹⁵ Ausserdem gilt es in Betracht zu ziehen, ob der Absender in der Öffentlichkeit bekannt ist oder nicht oder ob es sich um Informationen handelt, welche professionelle Medienschaffende ins Netz gestellt haben. Es ist nebst der Person also zusätzlich zu beachten, mit welcher Absicht sich diese im Internet äussert und in welcher Art: in einem frei zugänglichen oder auf einen Kreis von bestimmten Adressatinnen und Adressaten beschränkten Bereich. Es sind mithin – wie immer, auch im Medienrecht – umfassende Güterabwägungen vorzunehmen, um herauszufinden, ob das Interesse der Öffentlichkeit auf Information gegenüber dem Schutz des Privatlebens den Ausschlag gibt.

In diesem Sinne hatte der Presserat schon früher entschieden, dass die «Kommunikation in einem sozialen Netzwerk wie Facebook – selbst wenn sie zum Teil öffentlich einsehbar ist – [...] in der Regel dem Austausch von Bildern und Informationen unter Privaten und nicht der Kommunikation mit der Öffentlichkeit» diene.¹⁶ «Blick» hatte einen Amateurfussballer, der in Untersuchungshaft gesessen hatte, als «Schweizer Filialeiter der Wettmafia» geoutet. Die Informationen stammten aus dem Facebook-Profil des Betreffenden, zum dem sich die Redaktion des Boulevardblattes mit verdeckten Freundschaftsanfragen Zutritt verschafft haben soll. Zwar rügte der Presserat nicht die Unlauterkeit der Recherche, sondern stellte fest, die Facebook entnommene Porträtfoto sei zu wenig entfremdet worden, so dass der Fussballer über dessen soziales Umfeld hinaus erkennbar gewesen sei. Darin liege eine Missachtung der Privatsphäre.

2. Berufsethik gilt für journalistisch aufbereitete Inhalte

Der Presserkodex gilt für Inhalte, die einen «journalistischen Produktionsprozess» durchlaufen haben, unabhängig von der Verbreitungsart. Was das im Hinblick auf Online-Medien bedeutet, hat der Schweizer Presserat in einer Stellungnahme ausgeführt, in der er die Thematik von sich aus aufgegriffen hat, ohne dass eine Beschwerde vorlag. Demnach fällt unter die berufsethischen Pflichten und Richtlinien nur «die Tätigkeit von Personen, die aus unabhängiger Warte Material sammeln, auswählen und bearbeiten, es allenfalls auch präzisieren, interpretieren und kommentieren und es in verständlicher Form dem Publikum über ein öffentliches und periodisch-aktuelles Medium zur Information oder zur Unterhaltung vermitteln»¹⁷.

Um welche Personen es sich bei den Verfasserinnen und Verfassern handelt, spielt keine Rolle, solange diese journalistisch tätig sind. Deshalb hat die «NZZ am Sonntag» den Vorwurf gegen sich gelten lassen müssen, im Beitrag mit dem Titel «Der Unterleib des Gurus» ein nicht überprüftes Gerücht verbreitet und damit gegen die Lauterkeit in der Quellenbearbeitung verstossen zu haben. Ihr Einwand, die Autorin des fraglichen Artikels sei keine Journalistin, sondern eine Schriftstellerin, wurde nicht gehört. Dabei sei unerheblich, ob eine «Journalistin, eine Schriftstellerin oder der Hauswart der NZZ den Artikel zeichnet».¹⁸

Angesichts dieser Praxis ist es wohl eine Frage der Zeit, bis sich der Schweizer Presserat mit den eigentlichen Inhalten von Social Media und allenfalls auch Twitter befassen wird – und nicht nur als Rohstofflieferanten –, soweit diese eben den Ansprüchen an eine journalistische Tätigkeit zu genügen vermögen.

In Deutschland hat der Presserat in einer Medienmitteilung klargestellt, dass die Redaktionen auch hinsichtlich der Verbreitung ihrer publizistischen Inhalte in den sozialen Medien vom Geltungsbereich der berufsethischen Grundsätze erfasst sind. Dies nicht nur, was die Verbreitung von ganzen Artikeln angeht, sondern auch deren Verlinkung über Plattformen Dritter und die kurzen Anreissertexte, auf Twitter beispielsweise.¹⁹

3. Twitter als Ersatz für den Presserat?

Auch wenn sich der Trend anhand der vom Schweizer wie vom deutschen Presserat behandelten Beschwerden nicht bestätigen lässt: die Medienkritik hat sich ins Netz verlagert. Mediennutzerinnen und -nutzer verschaf-

15 Vgl. http://ratgeber.presserat.ch/index.php?de_10-wie-affentlich-ist-das-internet, unter Hinweis auf Nr. 43/2010.

16 Schweizer Presserat: Nr. 41/2010 E. 2.c.

17 Schweizer Presserat: Nr. 36/2000 Feststellung. 1.

18 Schweizer Presserat: Nr. 12/2016 E.2 und Feststellung 3.

19 Vgl. <http://www.presserat.de/presserat/news/pressemitteilungen/datum/2014/>

fen sich und ihrem Ärger Luft, indem sie einen Tweet absetzen, einen solchen retweeten, sich über Facebook vernetzen, den Like Button betätigen und mit dem Kampfbegriff «Lügenpresse» manchmal einen ganzen Shitstorm entfachen. Medienkritik findet in den Zeitungen, Zeitschriften, am Radio und Fernsehen kaum mehr statt. Die entsprechenden Seiten und Rubriken sind – abgesehen von wenigen Ausnahmen – abgeschafft; ebenso die entsprechenden Gefässe in den elektronischen Medien.

- 17 Gleichzeitig hat sich vor allem Twitter zu einem Forum der Selbstreflexion für Journalistinnen und Journalisten entwickelt. Zu diesem Ergebnis sind mehrere Studien am Erich-Brost-Institut für Internationalen Journalismus Studien der TU Dortmund gelangt.²⁰ Ausserdem soll die jüngere Generation der Journalistinnen und Journalisten dem Feedback via Facebook und Twitter erhebliche Bedeutung zumessen.²¹
- 18 Kaum jemand möchte die Qualität im Journalismus über Twitter & Co. kontrolliert wissen. Trotzdem: der Schweizer Presserat twittert seit November 2016 ebenfalls.

III. Medienzivilrecht

- 19 Ein ehemals in der Zürcher Ortspartei der SVP engagierter Blogger hatte am 23. Juni 2012 folgenden Satz über Twitter verbreiten lassen: «Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht... diesmal für Moscheen». Er deckte Journalistinnen, Journalisten und Redaktionen reihum – und zum Teil mehrfach – mit Klagen ein, die ihn namentlich wegen des Tweets als Rechtsextremen oder Rassisten bezeichnet oder in die Nähe solchen Gedankenguts gerückt hatten.
- 20 Zivilrechtlich ging er wegen Persönlichkeitsverletzung auf der Grundlage von Art. 28 ZGB vor. Zwar bekam er ab und zu in Verfahrensfragen Recht, doch verlor er die Auseinandersetzungen um die seiner Meinung nach ungerechtfertigten Eingriffe in seine Persönlichkeit durchs Band. Wohl eher ungewollt leistete der «Kristallnacht-Twitterer» mit einigen seiner Klagen aber einen Beitrag zur höchstrichterlichen Differenzierung der Begriffe der Medienöffentlichkeit, ganz allgemein und im Zusammenhang mit Blogs und Mikroblogs wie Twitter.

1. Twitterer suchen bewusst die Öffentlichkeit

- 21 Das Bundesgericht hatte sich in einem Verfahren gegen einen Journalisten und Rechtsextremismus-Experten, der auf seiner Homepage die Rubrik «Meldungen zu Rechtsextremismus und Rassismus» führt, mit dem Medium Twitter zu befassen. Unter dem Titel «Eine Redaktion lässt sich vorführen» hatte der Journalist den «Tages-Anzeiger» kritisiert, welcher mit dem «Kristallnacht-Twitterer» gleichsam als Wiedergutmachung für eingestandene journalistische Fehlleistungen ein Interview geführt hatte. Der Twitterer habe sich unwidersprochen ausbreiten und bekannte rassistische Bestreitungsstrategien demonstrieren können. Diese letzte Feststellung und die namentliche Erwähnung seiner Person hatte den Twitterer – nebst anderen Punkten – zu einer Klage gegen den Journalisten wegen Persönlichkeitsverletzung veranlasst. Er unterlag damit sowohl vor dem Bezirksgericht Uster als auch vor dem Zürcher Obergericht. Beide Instanzen stuften die beanstandete Äusserung als Werturteil ein, als scharfe Kritik zwar, die aber weder als diffamierend noch persönlichkeitsverletzend erscheine.
- 22 Die namentliche Erwähnung des Twitterers erachteten die Vorinstanzen und das Bundesgericht als gerechtfertigt. Letzteres stufte dessen Ausführungen, wonach er auf Twitter lediglich 300 Follower habe und deshalb keine Person der Zeitgeschichte und auch sonst nicht des öffentlichen Interesses sein könne, als verspätete Vorbringen ein, die nicht zu hören seien. Ausserdem befand Bundesgericht, der Twitterer habe mit seiner Meldung bewusst die Öffentlichkeit gesucht. Denn Tweets seien grundsätzlich «nicht für einen bestimmten Empfänger oder einen geschlossenen, vom Sender festgelegten Empfängerkreis bestimmt [...]. Im Gegenteil möchte ein Twitterer typischerweise möglichst viele Follower erreichen und hat er insbesondere auf die weitere Verbreitung des Tweets keinen Einfluss. Vielmehr haben es die Betreiber von Twitter - nicht zuletzt aus kommerziellen Gründen - gerade darauf angelegt, dass die Follower empfangene Tweets weiterverbreiten. Es ist jedem Twitterer bewusst, dass er über seine Nachricht, einmal abgesandt, und deren weitere Verbreitung keinerlei Kontrolle hat, und es ist auch allgemein bekannt, dass sich Texte, Bilder und Videos auf verschiedenen Social Media wie ein Virus innert kürzester Zeit um den ganzen Globus ausbreiten können; im englischen Sprachgebrauch ist dieses Phänomen unter dem Ausdruck <it went viral> bekannt.»²²

20 Vgl. <http://de.ejo-online.eu/digitales/twitter-statt-presserat>

21 Powell, Wayne/Jempson, Mike (2014): More Accountability in the Digital Age? The Influence of New Technologies, in: Fengler, Susanne/Eberwein, Tobias/Mazzoleni, Gianpetro/Porlezza, Colin/Russ-Mohl, Stephan (Hrsg.): Journalists and Media Accountability. An International Study of News People in the Digital Age, New York u.a. 2014, S. 115–128 – erwähnt in <http://de.ejo-online.eu/digitales/twitter-statt-presserat>

22 BGer, 04.07.2016, 5A_195/2016 E. 5.3.; so auch teilweise wörtlich BGer, 04.07.2016, 5A_975/2015 E. 5.2.

Somit richtet sich Twitter generell an die allgemeine Öffentlichkeit und gilt als Medium im rechtlichen Sinn.²³ Postings in diesem Mikroblog sind nicht privater Natur. Es sei denn – das Bundesgericht streift diesen Umstand in einer Klammerbemerkung –, der Kontoinhaber gebe Einschränkungen für die Verbreitung seiner Postings kund, etwa durch die Aktivierung der Funktion «Protect my tweets». Dies deckt sich mit der gesetzgeberischen Absicht, den Medienbegriff im Zusammenhang mit dem Gegendarstellungsrecht bewusst offen zu lassen. Es sei ungewiss, welche Medienformen neben Presse, Radio und Fernsehen es in der Zukunft geben werde. Der Anspruch auf Gegendarstellung soll gegenüber allen Medien gelten, die Informationen verbreiten, unbeschrieben der Verbreitungstechnik.²⁴ Demnach wäre Twitter auch ein gegendarstellungsfähiges Medium. Zumindest soweit die Voraussetzungen an das periodische Erscheinen erfüllt sind²⁵, was schon mit dem gelegentlichen, mehr oder weniger regelmässigen Absetzen von Meldungen der Fall ist, die über das reine Aufdatieren hinausgehen.²⁶ Einschlägige Fälle sind nicht bekannt.

2. Retweets teilen zivilrechtlich das Schicksal des Ursprungstweets

Über Retweets werden Tweets weiterverbreitet, automatisch durch das Betätigen des Retweet-Buttons und die ursprüngliche Meldung wird sofort mit den eigenen Followern geteilt. Retweeten ist aber auch manuell möglich, indem der Originaltweet ins Textfeld des eigenen Tweets kopiert wird, allenfalls mit Kommentaren oder Fragen versehen. Das Bundesgericht unterscheidet nicht zwischen den beiden Vorgehensweisen und hält allgemein fest, dass der Retweet «ein Teil der für Twitter typischen Verbreitungskette» sei.²⁷

Da sich eine Klage wegen Persönlichkeitsverletzung gegen alle richten kann, die an der Verletzung mitgewirkt haben²⁸, unabhängig von einem Verschulden, gehören auch Retweeter als Weiterverbreiter persönlichkeitsverletzender Äusserungen zum Kreis der potentiellen Beklagten. Sie haften mit den Verfassern des Ursprungstweets solidarisch. So ist es möglich, dass das Bezirksgericht Zürich den Retweeter eines ehrverletzenden Tweets freigesprochen, diesen aber wegen Persönlichkeitsverletzung dazu verpflichtet hat, als Genugtuung einen Tweet mit eben dieser Meldung abzusetzen: «Retweet [...] nicht strafbar, aber persönlichkeitsverletzend. Urteil Nr. GG150250-L.» Auf dieses Urteil ist nachfolgend einzugehen.

IV. Medienstrafrecht

Ein Journalist warf in der «WochenZeitung» (WOZ) die Frage auf, wie weit rechts ein Anwalt und SVP-Politiker stehe, der im Zusammenhang mit dem Rücktritt des damaligen Präsidenten der Nationalbank landesweit ins Licht der Öffentlichkeit gerückt wurde. Dieser hatte massgeblichen Einfluss auf eine Aktiengesellschaft, welche eine Zeit lang als Halterin der Domain «adolf-hitler.ch» registriert war. Der in Medienkreisen stark beachtete, aber anonyme Twitterer «MusicMan2013», der sich auch «NewsMän» nennt, wie es in einer Meldung auf einen Leserbrief dieses Politikers in der «NZZ» hin und spielte auf die «WOZ»-Geschichte an, indem er zwischen dessen Vornamen und Namen das Wort «Dölf» einfügte. Der Journalist leitete diesen Tweet automatisch an seine Follower weiter und wurde der Verleumdung und üblen Nachrede beschuldigt, weil der Einschub «Dölf» nahelege, der Politiker würde Sympathien für das nationalsozialistische Regime hegen.

1. Twitter als Medium im Sinn von Art. 28 StGB

Der Einzelrichter, der am Bezirksgericht Zürich für die Beurteilung des Falles zuständig war, erliess ein bemerkenswertes Urteil.²⁹ Das Bundesgericht hat sich jedenfalls in der Einordnung von Twitter als Medium ganz offensichtlich davon inspirieren lassen und einzelne Passagen fast wörtlich übernommen.³⁰ So lebt ein Teil der Begründung des erstinstanzlichen Urteils mit einer gewissen Verbindlichkeit weiter. Denn die Beteiligten haben vor der Verhandlung der Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts einen Vergleich abgeschlossen, worauf Letzteres aufgehoben worden ist.

23 Vgl. BGE 113 II 369 E.3.

24 BGE 113 II 213 E. 2.a.

25 Vgl. Art. 28g Abs. 1 ZGB.

26 Vgl. u.a. BSK ZPO-Sprecher [2. A.], Art. 266 N 20.

27 BGer, 04.07.2016, 5A_195/2016 E. 5.3.

28 Art. 28 Abs. 1 ZGB.

29 Bezirksgericht Zürich, Urteil vom 26.01.2016, GG150250.

30 Vgl. BGer, 04.07.2016, 5A_195/2016 E. 5.3.

28 Weil Konzept und Geschäftsmodell von Twitter darauf angelegt sind, dass die Nutzer Inhalte auswählen und sich untereinander verknüpfen, und weil die Nutzer eifrig darauf bedacht sind, Meldungen weiterzuleiten, gehört der Retweet zur typischen Verbreitungskette einer Kurznachricht. Mit Blick auf einen Entscheid des Bundesgerichts, in dem dieses die Kommentarfunktion auf einer Website als Medium bezeichnet hat,³¹ rechtfertigt sich für den Zürcher Bezirksrichter auch Twitter als Medium im Sinn von Art. 28 StGB einzuordnen.

Allerdings lässt das Urteil offen, welches nun das Medium ist: Twitter als Plattform oder das Konto des Twitterers. Es spricht einiges für Letzteres.

2. Ehrverletzender Retweet ist nicht strafbar

29 Im Strafrecht ist im Zusammenhang mit Delikten, die sich in strafbaren Veröffentlichungen erschöpfen, grundsätzlich nur eine Person zur Verantwortung zu ziehen. Soweit bekannt und in der Schweiz verfolgsbar, ist dies die Autorin oder der Autor.³² Dies gilt jedenfalls für Ehrverletzungsdelikte, laut Bundesgerichtspraxis aber nicht für Rassendiskriminierung, harte Pornografie oder Gewaltdarstellungen. Daran knüpft das Urteil des Bezirksgerichts Zürich an und bezeichnet «NewsMän», den Verfasser des Originaltweets, als Autor. Dessen Identität hat aber nicht gelüftet werden können, weshalb sich die Frage stellt, ob der Retweeter nach der Kaskadenordnung von Art. 28 StGB ins Recht zu fassen sei. Dies verneint der Richter, um fortzufahren: «Bei einem Twitter-Account dürfte es nur ausnahmsweise einen vom Autor der Tweets verschiedenen Redaktor oder eine andere, für die Veröffentlichung verantwortliche Person als den Autoren selbst geben. In der Regel veröffentlicht der Autor im Alleingang durch einen Mausclick.»³³

30 Im Rahmen der für Twitter typischen Verbreitungskette macht der Retweeter eigentlich nichts Anderes als der Plakatkleber: verbreiten oder weiterverbreiten eben. Diesbezüglich hat das Bundesgericht schon früher befunden, dass nur jene zu bestrafen seien, welche an der Informationsbeschaffung und Gestaltung eines ehrenrührigen Plakats beteiligt gewesen sind. Nicht aber jene, welche dieses geklebt und angeschlagen haben.³⁴ Ebenso wenig wie Buchhändler, Zeitungsverkäufer, Briefträger oder Verteiler von Flugblättern ehrenrührigen Inhalts. Aus diesem Grund hat das Bezirksgericht Zürich den «Dölf»-Retweeter freigesprochen.

3. Kommentar

31 Dieses erste Urteil im Zusammenhang mit Retweets ist sicher wegweisend, selbst wenn es aufgehoben ist. Auch haben die Erwägungen vielleicht nur Bestand, soweit es um automatische Retweets geht. Damit hatte sich der Richter im Fall des «Dölf»-Retweets ja zu befassen. Wird ein Retweet manuell abgesetzt, unter kommentierenden eigenen Worten, welche eine Ehrverletzung im Ursprungstweet guthessen, könnte die in Deutschland entwickelte Rechtsprechung zur Verlinkung interessant sein. Wer einen Link setzt, macht sich den Inhalt einer fremden Äusserung erst dann zu Eigen, «wenn er sich mit ihr identifiziert und sie so in den eigenen Gedankengang einfügt, dass sie als seine eigene erscheint. Ob dies der Fall ist, ist mit der im Interesse der Meinungsfreiheit und zum Schutz der Presse gebotenen Zurückhaltung im Einzelfall zu prüfen.»³⁵ Was fürs Verlinken gilt, trifft im Facebook aber nicht telquel auf die Funktion «Teilen» zu, handle es sich dabei doch vielmehr um eine Möglichkeit, auf Inhalte anderer Nutzerinnen und Nutzer hinzuweisen. Das sei – für sich genommen – nichts weiter als das Verbreiten eines Postings.³⁶

Zusammenfassung Twitter ist ein Medium im Sinne von Art. 28 StGB, weshalb das automatische Retweeten eines ehrverletzenden Tweets straflos ist. Die Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf nur eine Person, in der Regel jene des Autors oder der Autorin, schützt Retweeter, deren Handlung sich aufs reine Weiterverbreiten beschränkt. Insofern gehört ein Retweet zur typischen Verbreitungskette der entsprechenden Kurznachricht. – Anders im Zivilrecht: Retweets von ehrverletzenden Tweets sind immer persönlichkeitsverletzend. So ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich, welches zwar aufgehoben ist, aber trotzdem wegweisend sein dürfte. – Für den Schweizer Presserat sind Twitter & Co. vorerst nur als Quellen von Belang.

31 BGE 136 IV 145 E. 3.2 und 3.3.

32 Art. 28 Abs. 1 und 2 StGB.

33 Bezirksgericht Zürich, Urteil vom 26.01.2016, GG150250, E. 4.7.

34 BGE 128 IV 53 E. 5.e.

35 BGH, Urteil v. 17.12.2013, NJW 2014, 2029, 2032 – vgl. auch Übersicht über die Kriterien in BGH, Urteil vom 18.06.2015, I ZR 74/14.

36 Vgl. NZA 2013, 67, 71.

Vorbereitungsarbeiten für ein zukünftiges Gesetz über elektronische Medien

Aufgrund der technologischen und ökonomischen Entwicklungen sowie dem veränderten Mediennutzungsverhalten soll das Radio- und Fernsehgesetz mittelfristig durch ein neues Gesetz über elektronische Medien abgelöst werden. Für die Vorarbeiten für ein solches Gesetz wird frühzeitig externes Fachwissen insbesondere aus der Wissenschaft, der Medienbranche, der Ausbildung und dem Technologiesektor einbezogen (BAKOM).

www.bakom.admin.ch

Neuordnung der Lokalradio-Landschaft ab 2020

Ab 2020 sollen regionale Radioveranstalter in den städtischen Agglomerationen mehr Autonomie erhalten, da sie keiner Konzessionspflicht mit Leistungsauftrag mehr unterliegen. Dieser Vorschlag ist Teil des Revisionsentwurfs der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), den das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ab dem 16. Februar 2017 in die Vernehmlassung schickt. Der neue Text stellt ausserdem die Weichen für den Umstieg der Radioverbreitung über Ultrakurzwellen (UKW) auf die digitale DAB+-Verbreitung. Die Vernehmlassung wird bis am 26. Mai 2017 dauern (BAKOM).

www.bakom.admin.ch

Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung 2017

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durch (BAKOM).

www.bakom.admin.ch

Rechtskräftige Strafbefehle müssen zur Einsicht aufgelegt werden

Beschluss des Kantonsgerichts Luzern vom 20. Oktober 2016 (2N 16 129)

Résumé Des ordonnances pénales non entrés en vigueur ne doivent pas être mise à disposition au public – ceci a décidé le Tribunal Cantonal de Lucerne pour la première fois dans toute la Suisse. La décision est correcte car la procédure de l'ordonnance pénale non publique (art. 69 al 3 CPP) dure en cas d'une opposition jusqu'à la mise en accusation ou – si le procureur retient à l'ordonnance pénale – jusqu'à l'issue des plaidoiries (art. 356 al 3 CPP).

Zusammenfassung Nicht rechtskräftige Strafbefehle müssen nicht öffentlich aufgelegt werden, entschied das Luzerner Kantonsgericht schweizweit erstmals. Der Entscheid ist richtig, denn das nicht öffentliche Strafbefehlsverfahren (Art. 69 Abs. 3 StPO) dauert bei einer Einsprache bis zur Anklageerhebung oder – falls der Staatsanwalt am Strafbefehl festhält - bis zum Abschluss der Parteivorträge an (Art. 356 Abs. 3 StPO).

Stichworte Strafbefehlsverfahren, Justiz- und Publikumsöffentlichkeit, Rechtskraft, Verkündungsgebot, Informationsinteressen, Gesetzeswortlaut, Auslegung

Bestimmungen Art. 6 Ziff. 1 EMRK, 30 BV, 69 StPO

Sachverhalt (Zusammenfassung)

Am 30. August 2016 stellte die Regionalleiterin der «Zentralschweiz am Sonntag» bei der Oberstaatsanwaltschaft Luzern ein Gesuch um Einsicht in die im Zeitraum vom 5. bis 12. September 2016 erlassenen Strafbefehle, was die Oberstaatsanwaltschaft mit Verfügung vom 6. September 2016 ablehnte. Gegen diese Verfügung erhoben die Neue Luzerner Zeitung AG und die Gesuchstellerin Beschwerde, über welche das Kantonsgericht Luzern mit Beschluss vom 20. Oktober 2016 befand. Die Beschwerde wurde betreffend Einsicht in die nicht rechtskräftigen Strafbefehle abgewiesen.

Erwägungen (gekürzt)

4.2

Art. 30 Abs. 3 BV verankert das auch von Art. 6 Ziff.1 EMRK und Art. 14 Uno-Pakt II vorgesehene Prinzip der Justizöffentlichkeit, bei dem es darum geht, der Rechtsgemeinschaft Einblick in die Rechtspflege zu gewähren und so die Transparenz und die Fairness gerichtlicher Verfahren zu gewährleisten.

Das Bundesgericht hat sich in BGE 139 I 129 E. 3.3 ff. eingehend mit diesem Prinzip und seinem Teilgehalt der öffentlichen Urteilsverkündung befasst und dabei insbesondere seine rechtsstaatlich-demokratische Funktion hervorgehoben. Im Vordergrund steht dabei der Gedanke, nicht verfahrensbeteiligten Dritten zu ermöglichen, nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird. Die Justizöffentlichkeit bedeutet in ihrer rechtsstaatlich-demokratischen Ausprägung eine Absage an jegliche Form der Kabinettsjustiz, will für Transparenz der Rechtsprechung sorgen und die Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit schaffen. Die demokratische Kontrolle durch die Öffentlichkeit – zumeist vermittelt durch die Presse – soll Spekulationen begegnen, die Justiz benachteilige oder privilegiere Prozessparteien ungebührlich oder Ermittlungen würden einseitig und rechtsstaatlich fragwürdig geführt.

Im erwähnten Bundesgerichtsurteil wird auch der menschenrechtliche Gehalt der Justizöffentlichkeit angesprochen. Dieser dient den direkt am gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien in Hinblick auf deren korrekte Behandlung und gesetzmässige Beurteilung. Denn die Kontrolle durch die Öffentlichkeit soll Justizangehörige von vornherein zu rechtmässigen und sachgerechten Entscheiden und zu einer gewissenhaften und willkürfreien Rechtsanwendung bewegen (BGE 139 I 129 E. 3.3 m.w.H.; vgl. auch Saxer/Thurnherr, Basler Komm., 2. Aufl. 2014, Art. 69 StPO N 11 ff.; Reich, Basler Komm., Basel 2015, Art. 30 BV N 42)

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bilden die Gerichtsverhandlung und die Urteilsverkündung öffentlich zugängliche Quellen im Sinne der Informationsfreiheit gemäss Art. 16 Abs. 3 BV. Der Teilgehalt der öffentlichen Urteilsverkündung garantiert, dass nach dem Verfahrensabschluss vom Urteil als Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens Kenntnis genommen werden kann. Dabei werden vom Grundsatz der Justizöffentlichkeit nicht nur bedeutende und medienwirksame Verfahren mit bekannten Protagonisten erfasst, sondern auch kleine und unscheinbare Prozesse, bei denen die demokratische Kontrolle der Justiz auf korrekte Behandlung, gesetzesmässige Beurteilung und Gewährleistung eines gerechten Verfahrens hin ebenso wichtig ist. Öffentliche Urteilsverkündung bedeutet primär, dass am Schluss eines gerichtlichen Verfahrens das Urteil in Anwesenheit der Parteien sowie von Publikum und Medienvertretern verkündet wird. Darüber hinaus dienen weitere Formen der Bekanntmachung dem Verkündungsgebot, wie etwas öffentliche Auflage, Publikation in amtlichen Sammlungen oder Bekanntgabe über das Internet. Sie sind im Einzelnen anhand von Sinn und Zweck des Verkündungsgebots daraufhin zu beurteilen, ob sie die verfassungsrechtlich gebotene Kenntnisnahme gerichtlicher Urteile erlauben (BGE 139 I 129 E. 3.3 m.w.H.).

4.3

Art 69 StPO setzt die konventions- bzw- verfassungsrechtlichen Vorgaben der Justizöffentlichkeit für das Strafverfahren um. Nach dieser Bestimmung sind die Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht und dem Berufungsgericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen dieser Gerichte mit Ausnahme der Beratung öffentlich (Abs. 1). Haben die Parteien in diesen Fällen auf eine öffentliche Urteilsverkündung verzichtet oder ist ein Strafbefehl ergangen, so können interessierte Personen in die Urteile oder Strafbefehle Einsicht nehmen (Abs. 2). Von der Öffentlichkeit ausgenommen sind hingegen: das Vorverfahren, wobei Mitteilungen der Strafbehörden an die Öffentlichkeit vorbehalten bleiben (Abs. 3 lit. a); das Verfahren des Zwangsmassnahmengerichts (Abs. 3 lit. b); das Verfahren der Beschwerdeinstanz und, soweit es schriftlich durchgeführt wird, des Berufungsgerichts (Abs. 3 lit. c) sowie das Strafbefehlsverfahren (Abs. 3 lit. d).

4.4

Das Strafbefehlsverfahren, welches nach soeben dargestellter gesetzlicher Vorschrift nicht öffentlich ist (Art. 69 Abs.3 lit. d StPO), wird in den Art. 352 ff. StPO geregelt. Demnach kann die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen, wenn die beschuldigte Partei im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist und wenn die Staatsanwaltschaft, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenen bedingten Strafe oder bedingte Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält: eine Busse; eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen; eine gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden; eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten (Art. 352 Abs.1 StPO). Gegen den Strafbefehl kann die beschuldigte Person innert zehn Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 und 2 StPO). Gemäss Art. 354 Abs. 3 StPO wird der Strafbefehl ohne gültige Einsprache der beschuldigten oder einer anderen dazu berechtigten Person oder Behörde (vgl. Art. 354 Abs. 1 lit. b und c StPO) zum rechtskräftigen Urteil.

Mit dem Strafbefehlsverfahren wird die Möglichkeit geschaffen, einen Straffall ohne Durchführung eines (aufwendigen) gerichtlichen Verfahrens zu erledigen. Nach der Idee des Gesetzgebers stellt der Strafbefehl zunächst «einen Vorschlag zur aussergerichtlichen Erledigung des Straffalles dar». Es liegt danach in der Hand der Parteien, insb. der beschuldigten Person, ob sie einen Strafbefehl und die darin befindliche Verurteilung anerkennen oder mittels einer Einsprache der gerichtlichen Überprüfung zuführen möchten. Schon vor Inkrafttreten der StPO haben die Kantone in zunehmendem Mass von der Möglichkeit der Erledigung eines Strafverfahrens mittels Strafbefehl (bzw. «Strafmandat», «Strafverfügung» oder «Strafbescheid») Gebrauch gemacht. Da der Gesetzgeber die dadurch erzielte Verfahrensbeschleunigung in Fällen leichterer Kriminalität positiv einschätzte, hat er das Institut des Strafbefehlsverfahrens in die StPO aufgenommen. Das Strafbefehlsverfahren hat in der Strafrechtspraxis eine herausragende Bedeutung erlangt. Eine Mehrzahl der Verurteilungen wird mittels Strafbefehl ausgesprochen (vgl. zum Ganzen Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozesses vom 21.12.2005, in: BBl 2006 1289 ff.; Daphinoff, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Diss. Fribourg 2012, S. 3 ff.).

5.

5.1.

Nach mittlerweile gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung unterliegen rechtskräftige Strafbefehle dem Öffentlichkeitsprinzip. Die Publikumsöffentlichkeit und damit die Presse müssen von rechtskräftigen Strafbefehlen in geeigneter Weise Kenntnis nehmen können, weil diese ein Strafverfahren erledigen, in diesem Sinne Urteilssurrogate darstellen und daher dem Teilgehalt der öffentlichen Urteilsverkündung unterliegen (BGE 124 IV 234 E. 3c; BGer-Urteile 1B_68/2012 vom 3.7.2012 E. 3.4, 6B_508/2007 vom 18.2.2008 E. 2; Reich a.a.O., Art. 30 BV N 52). Dies ist auch in Art. 69 Abs. 2 StPO ausdrücklich festgehalten. Berechtigten entgegenstehenden privaten oder öf-

fentlichen Interessen kann gegebenenfalls durch Kürzung oder Anonymisierung ausreichend Rechnung getragen werden (BGE 139 I 129 E. 3.6, 124 IV 234 E. 3c).

Insbesondere bei Medienvertretern darf die Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht von besonderen Informationsinteressen abhängig gemacht werden (BGE 139 I 129 E. 3.6, 137 I 16 E. 2.4; Reich a.a.O., Art. 30 BV N 53). Wie die Beschwerdeführerinnen zu Recht festhalten, können auch derzeit pendente Arbeiten der Arbeitsgruppe der Schweizerischen Staatsanwältkonferenz (SSK) oder der mit dem Einsichtsgesuch verbundenen Aufwand personeller und finanzieller Art keinen Grund darstellen, von einer Publikation rechtskräftiger Strafbefehle abzusehen, die dem Anspruch auf öffentliche Urteilsverkündung Rechnung trägt.

5.2.

Aus der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft geht implizit hervor, dass sie das Recht der Beschwerdeführerinnen, in die Strafbefehle Einsicht zu nehmen, nicht bestreitet, soweit diese rechtskräftig geworden sind. Der Oberstaatsanwalt kommt damit sinngemäss auf die angefochtene Verfügung zurück und entspricht nunmehr zu weiten Teilen dem ursprünglichen Gesuch der Beschwerdeführerin 2. In dieser Hinsicht obsiegen die Beschwerdeführerinnen im Rechtsmittelverfahren, was bei der Kostenfolge zu berücksichtigen sein wird (vgl. nachfolgend E. 7). Somit ist die Beschwerde insoweit gegenstandslos geworden, als es um das Einsichtsrecht in rechtskräftige Strafbefehle geht.

6.

(...) Zu klären bleibt somit noch, ob Art. 69 Abs.2 StPO und/oder das verfassungs- und völkerrechtlich garantierte Prinzip der Justizöffentlichkeit und/oder die Informations- oder Medienfreiheit Pressevertretern auch einen Rechtsanspruch einräumen, von nicht in Rechtskraft erwachsenen Strafbefehlen Kenntnis zu nehmen.

6.1

Aus dem Wortlaut von Art. 69 StPO lässt sich keine klare Antwort darüber ableiten, ob nicht in Rechtskraft erwachsene Strafbefehle der Justiz- resp. Publikumsöffentlichkeit unterliegen und daher interessierten Personen ohne weiteres zur Einsicht offengelegt werden müssen oder nicht. Bei einer rein grammatikalischen Betrachtung spricht der Wortlaut von Art. 69 Abs.2 StPO für Ersteres, da in die «ergangenen» Strafbefehle Einsicht genommen werden kann. Dagegen spricht hingegen die Anordnung in Art. 69 Abs.3 lit. d StPO, wonach das Strafbefehlsverfahren nicht öffentlich ist.

6.2

Die Frage, ob erlassene Strafbefehle ungeachtet ihrer Rechtskraft öffentlich verkündet werden müssen, wurde bis anhin auch nicht ausdrücklich durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung geklärt.

Mit Urteil vom 21. Juni 2016 – worauf sich die Beschwerdeführerin 2 in ihrem Gesuch ausdrücklich beruft, um ihren Anspruch auf Einsicht in nicht rechtskräftige Strafbefehle zu begründen (vgl. KG bf. Bel. 6) – hielt das Bundesgericht fest, dass Urteile, die das Kantonsgericht Graubünden als Berufungsinstanz fällte, der Justizöffentlichkeit und damit dem Gebot der öffentlichen Urteilsverkündung unterliegen; und zwar unabhängig davon, ob sie in der Folge beim Bundesgericht angefochten oder von diesem gar aufgehoben worden sind und dementsprechend nicht rechtskräftig wurden. Das Bundesgericht führte aus, mit der Praxis, die Einsicht auf rechtskräftige Urteile zu beschränken, werde die Kontrollfunktion der Medien untergraben. Die mediale Justizkritik könne sich auch auf aufgehobene Urteile beziehen, womit die Medien gerade auch in nicht rechtskräftige Urteile Einsicht haben müssten. Die Kenntnis noch nicht rechtskräftiger oder aufgehobener Urteile könne überdies eine kritische Auseinandersetzung mit späteren Entscheiden in der gleichen Sache erleichtern (BGer-Urteil 1C_123/2016 vom 21.6.2016 E. 3.8 f.). Da dieser Bundesgerichtsentscheid Urteile eines Berufungsgerichts betrifft, die nach dem Wortlaut von Art. 69 Abs. 1 StPO eindeutig vom Prinzip der Justizöffentlichkeit erfasst werden, können die Beschwerdeführerinnen diesen Entscheid nicht ohne Weiteres auf nicht rechtskräftige Strafbefehle übertragen, da der gesetzliche Wortlaut in letzterer Hinsicht – wie gesehen (E. 6.1) – uneindeutig ist.

6.3

6.3.1

Das Strafbefehlsverfahren weist eine erhebliche Praxisrelevanz auf. Es besteht daher ein grosses Interesse der Rechtsgemeinschaft zu erfahren, wie die Strafjustiz in diesem Bereich funktioniert. Von diesem Interesse sind grundsätzlich auch nicht rechtskräftige Strafbefehle erfasst. Wären nicht rechtskräftige Strafbefehle publikumsöffentlich, könnte etwa Kritik an einseitiger oder rechtsstaatlich fragwürdiger Ermittlungstätigkeit oder mangelhafter Verfahrensleitung ermöglicht werden (vgl. Thommen, Kurzer Prozess – fairer Prozess?, Strafbefehls- und abgekürztes Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Habil. Zürich 2013, S. 125 f., 136). Diesem Interesse der

Rechtsgemeinschaft stehen jedoch gegenläufige Kollektiv- und Individualinteressen entgegen, die noch anzusprechen sind (vgl. nachfolgend E. 6.3.3). Wie weit die Publikumsöffentlichkeit Einsicht in laufende rechtliche Verfahren erhalten soll, ist daher auch eine Frage der grundsätzlichen Abwägung gegensätzlicher Interessen (vgl. auch Steinmann, in: Die Schweizerische Bundesverfassung – St. Galler Komm. [Hrsg. Ehrenzeller/Schindler/ Schweizer/Vallender], 3. Aufl. 2014, Art. 30 BV N 48).

6.3.2

Auffallend ist, dass der Gesetzgeber mit Art. 69 StPO dem Öffentlichkeitsprinzip im Strafverfahren eine erkennbare zeitliche Grenze gezogen hat: Der Anspruch der Öffentlichkeit bzw. sein Teilgehalt auf öffentliche Gerichtsverhandlung setzt erst ein bei den Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht, dem sog. Hauptverfahren nach Art. 328 ff. StPO, und dauert im Berufungsverfahren regelmässig fort (Art. 69 Abs. 1 StPO, vgl. Art. 69 Abs. 3 lit. c i.V.m. Art. 405 f. StPO). Haben die Parteien in strafrechtlichen Haupt- und Berufungsverfahren auf eine öffentliche Urteilsverkündung verzichtet, so besteht – aufgrund des Teilgehalts auf öffentliche Urteilsverkündung – ein genereller Einsichtsanspruch interessierter Personen in die ergangenen Urteile (Art. 69 Abs. 2 StPO).

Hingegen sind die regelmässig vor der Hauptverhandlung erfolgenden Verfahrensschritte – nämlich das Vorverfahren und allfällige Zwangsmassnahmen-, Beschwerde- oder Strafbefehlsverfahren – gemäss Art. 69 Abs. 3 StPO ausdrücklich «nicht öffentlich» (Saxer/Thurnherr, a.a.O., Art. 69 StPO N 29).

6.3.3.

Strafjustiz findet nach der gesetzgeberischen Konzeption somit in ihrer Anfangsphase, nämlich im Vorverfahren gemäss Art. 299 StPO, durchaus hinter «verschlossenen Türen» statt. Das ergibt sich aus der Natur des Strafverfahrens: Einerseits würde eine (zu) frühe Publikumsöffentlichkeit dem Zweck der Überführung von Straftätern zuwiderlaufen (Saxer/Thurnherr, a.a.O., Art. 69 StPO N 34). Ganz zu Beginn des Vorverfahrens wird aus diesem Grund sogar die Parteiöffentlichkeit eingeschränkt (vgl. Art. 101 Abs. 1 StPO). Andererseits kann die anfänglich fehlende Publikumsöffentlichkeit des Strafverfahrens auch wesentlichen Interessen der involvierten Personen dienen, indem so etwa eine Vorverurteilung auf Grundlage eines anfänglichen Tatverdachts, der sich im Verlaufe des Verfahrens als unbegründet erweist, vermieden werden kann (Bommer, Einstellungsverfügung und Öffentlichkeit, in: *forum* 2011, S. 246 f.). Zudem dürfte es eine Tatsache darstellen, dass beschuldigte Personen regelmässig ein diskretes, nichtöffentliches Verfahren gegenüber den Vorteilen der die Strafverfolgungsbehörden disziplinierenden Öffentlichkeit vorziehen (vgl. BGE 124 IV 234 E. 3c; Thommen, a.a.O., S. 103 f., 232).

6.3.4.

Der anfängliche Geheimnischarakter des Strafverfahrens ist anerkannt und tangiert den Anwendungsbereich der verfassungs- und konventionsrechtlich verankerten Öffentlichkeitsgarantie von Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Uno-Pakt II nicht. Denn das dort verankerte Prinzip der Justizöffentlichkeit ist auf die Teilgehalte der Gerichtsverhandlung und der Urteilsverkündung beschränkt (BGE 139 I 129 E. 3.3). Es erfasst somit Verfahrensabläufe vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht (Reich, a.a.O., Art. 30 BV N 47).

6.3.5

Mit Art. 69 StPO sind der Reichweite der konventions- und verfassungsrechtlich garantierten Publikumsöffentlichkeit für das Strafverfahren vom Gesetzgeber bewusst klare Grenzen gezogen worden. Bei der Formulierung der Bestimmung hat er sich an den menschenrechtlichen Mindestgehalten des Öffentlichkeitsprinzips ausgerichtet. Gemäss der Botschaft soll die Tragweite des Öffentlichkeitsprinzips im Strafverfahren nicht über die Minimalgarantie von Art. 6 Ziff. 1 EMRK hinausgehen. Bezüglich des Strafbefehlsverfahrens wurde mit Verweis auf BGE 124 I 238 ausgeführt, den Anforderungen des höherrangigen Rechts sei Genüge getan, wenn die betroffene Person die Möglichkeit habe, den im Strafbefehlsverfahren ergangenen Entscheid an ein Gericht weiterzuziehen (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21.12.2005, in: BBl 2006 1152; Saxer/Thurnherr, a.a.O., Art. 69 StPO N 17 und Fn. 35; vgl. auch BGer-Urteil 1B_13/2013 vom 17.4.2013 E. 3).

Indem der Gesetzgeber den Beginn der Publikumsöffentlichkeit mit der Hauptverhandlung des erstinstanzlichen Gerichts festlegte (Art. 69 Abs. 3 StPO), hat er auch eine Entscheidung darüber getroffen, wie die widerstrebenden Interessen für oder wider die Justizöffentlichkeit im Strafverfahren gegeneinander abzuwägen sind bzw. zu welchem Zeitpunkt des Strafverfahrens die demokratisch-rechtsstaatliche Funktion des Öffentlichkeitsprinzips gegenüber den – dargestellten (E. 6.3.3) – entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen grundsätzlich überwiegt. Auch wenn diese gesetzgeberische Entscheidung für das Strafbefehlsverfahren angesichts seiner Praxisrelevanz problematisch erscheinen mag (vgl. Bommer, a.a.O., S. 245; Riklin, Strafbefehlsverfahren – Effizienz auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit? In: ZBJV 2016, S. 482; Steinmann, a.a.O., Art. 30 BV N 49), kann nicht ohne Not von dieser klaren gesetzlichen Vorgabe in Art. 69 Abs. 3 lit. d StPO abgewichen werden.

6.3.6

Hält man sich die Gesamtkonzeption von Art. 69 StPO vor Augen, wird auch erkennbar, dass Abs. 2 der Bestimmung trotz seines offenen Wortlauts ausschliesslich rechtskräftige Strafbefehle anspricht. Denn diese Bestimmung verwirklicht erkennbar den Teilgehalt der öffentlichen Urteilsverkündung. Dies lässt sich schon daraus ableiten, dass Art. 69 Abs. 2 StPO zunächst die Situation anspricht, in der die Parteien eines Strafbefehlsverfahrens nach Art. 69 Abs. 1 StPO auf eine öffentliche Urteilsverkündung verzichtet haben. Diese Bestimmung weist daher den Zweck auf, nichtöffentliche Urteilsverkündungen der Publikumsöffentlichkeit ersatzshalber – mittels Einsicht – zugänglich zu machen (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21.12.2005, in: BBl 2006 1152; Entscheidung des Obergerichts Solothurn vom 8.11.2001 BKBES,2001.103 E. 4, in: forumpoenale 2012, S. 77). Der Gesetzgeber setzte mit Art. 69 Abs.2 StPO die Rechtsprechung um, wonach auf eine öffentliche Urteilsverkündung nur verzichtet werden kann, wenn die Kenntnisnahme des Urteils durch die Öffentlichkeit mittels anderer Verkündungsformen gewährleistet wird. Da der Teilgehalt der öffentlichen Urteilsverkündung nach – dargestellter (E. 5.1) – konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch für Erledigungsformen des Strafrechts gilt, die ausserhalb eines gerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden, denen aber schliesslich die Bedeutung eines Gerichtsurteils zukommt, hat der Gesetzgeber den Strafbefehl in den Wortlaut von Art. 69 Abs. 2 StPO aufgenommen.

In diesem Sinner lässt eine Auslegung des unbestimmten Wortlauts von Art. 69 Abs.2 StPO klar erkennen, dass damit nur rechtskräftige Strafbefehle gemeint sind, denen von Gesetzes wegen die Bedeutung eines rechtskräftigen Urteils zukommt (Art. 354 Abs.3 StPO). Denn nur diese entsprechen einer definitiven Erledigung des Strafverfahrens, von dem die Öffentlichkeit nach verfassungs- und konventionsrechtlicher Vorgabe Kenntnis nehmen können muss.

6.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesetzeswortlaut von Art. 69 Abs. 2 StPO nicht eindeutig ausschliesslich Strafbefehle erfasst. Eine systematische, historische, zweckorientierte und auch verfassungs- sowie konventionskonforme Auslegung ergibt jedoch das Ergebnis, dass Strafbefehle, die nicht in Rechtskraft erwachsen sind, interessierten Personen nicht nach Art. 69 Abs. 2 StPO zur Einsicht aufgelegt bzw. öffentlich verkündet werden müssen. Das von der Beschwerdeführerin 2 angeführte Bundesgerichtsurteil 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016 betrifft Gerichtsurteile, die nicht in Rechtskraft erwachsen sind, und kann daher nicht auf das der Gerichtsverhandlung vorgelagerte Strafbefehlsverfahren übertragen werden.

Bevor der Strafbefehl rechtskräftig wird und so zugleich zum Urteil wird (Art. 354 Abs.3 StPO), ist er ein schlichter Einigungsvorschlag seitens der Staatsanwaltschaft, der mittels Einsprache der beschuldigten oder einer anderen betroffenen Person hinfällig wird. Bis zu seiner Rechtskraft ist der Strafbefehl somit ein Aktenstück des nichtöffentlichen Vor- bzw. Strafbefehlsverfahrens, das nach der StPO und auch nach verfassungs- und konventionsrechtlicher Vorgabe genauso wenig von den Teilgehalten des Öffentlichkeitsprinzips erfasst wird wie ein anderes Aktenstück des Vorverfahrens (bspw. eine Anklage im abgekürzten Verfahren oder ein Einvernahmeprotokoll). Solange also der Strafbefehl nicht rechtskräftig wird, können Drittpersonen ihn nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 101 Abs.3 StPO einsehen.

Anmerkungen:

Eine Journalistin der Neuen Luzerner Zeitung (heute Luzerner Zeitung LZ), stellte im August 2016 bei der Luzerner Staatsanwaltschaft das Gesuch, sämtliche Strafbefehle einzusehen, die zwischen dem 5. und 12. September erlassen werden. Der stellvertretende Oberstaatsanwalt des Kantons Luzern lehnte das Gesuch mit einer Begründung ab, die mit keinem Wort auf die Rechtslage geschweige denn die Rechtsprechung des Bundesgerichts einging: „Angesichts der derzeit pendenten Arbeiten der Arbeitsgruppe der Schweizerischen Staatsanwältkonferenz betreffend Vereinheitlichung der Einsichtnahme von JournalistInnen in staatsanwaltschaftliche Erledigungsentscheide, der mit der verlangten Einsichtnahme verbundenen Kosten und grossen personellen Aufwands der Staatsanwaltschaft sowie Ihrer fehlenden Begründung sowohl betreffend Spezifikation der Thematik in den Strafbefehlen als auch des schutzwürdigen Interesses, muss Ihr Gesuch abgelehnt werden.“

Auf Beschwerde der LZ hat das Kantonsgericht Luzern am 20. Oktober 2016 ein (rechtskräftiges) Urteil gefällt, das bemerkenswert gut begründet ist.

Zuerst einmal gibt das Luzerner Gericht der LZ und der Journalistin recht: Natürlich dürfe die Journalistin in die rechtskräftigen Strafbefehle Einsicht nehmen. Da gebe es eine „mittlerweile gefestigte bundesgerichtliche Rechtsprechung.“ (...) „Auch derzeit pendente Arbeiten der Arbeitsgruppe der Schweizerischen Staatsanwältkonferenz (SSK) oder der mit dem Einsichtsgesuch verbundene Aufwand personeller oder finanzieller Art (können) keinen Grund darstellen, von einer Publikation rechtskräftiger Strafbefehle abzusehen“ (Erw. 5.1). Dazu braucht es auch

1

2

3

keinen Interessensnachweis. (Dies räumte später auch Oberstaatsanwalt Daniel Burri gegenüber der Zentralschweiz am Sonntag ein. Er bezeichnete die Auskunft seines Stellvertreters als falsch. Umgehend konnte wieder jedermann rechtskräftige Strafbefehle 10 Tage lang vor Ort einsehen.)

4 In diesem Punkt ist das Urteil nicht Aufsehen erregend. Es korrigiert einen unkundigen Entscheid eines stellvertretenden Oberstaatsanwalts und bestätigt den Eindruck eines andauernden Widerstands eines Teils der Justizbehörden, eine klare Rechtslage zur Kenntnis zu nehmen.

5 Bedeutend ist der Entscheid des Luzerner Kantonsgerichts hingegen, weil er sich soweit ersichtlich schweizweit erstmals zur Frage äussert, ob Staatsanwaltschaften gestützt auf das Gebot der Justizöffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 BV; Art. 69 Abs. 2 Strafprozessordnung) auch Einsicht in nicht rechtskräftige Strafbefehle gewähren müssen. Das Gericht verneint dies mit einer fundierten Begründung, die sich auch mit dem Bundesgerichtsurteil „Cresta Run“ vom 21. Juni 2016 auseinandersetzt (1C_123/2016 vgl. Jahrbuch Medialex 2016, S. 97ff), in dem das höchste Schweizer Gericht feststellte, dass auch nicht rechtskräftige Urteile zu veröffentlichen sind.

6 Zwar gesteht das Gericht dem Strafbefehlsverfahren eine „erhebliche Praxisrelevanz“ zu: „Es besteht daher ein grosses Interesse der Rechtsgemeinschaft zu erfahren, wie die Strafjustiz in diesem Bereich funktioniert“. Von diesem Interesse seien grundsätzlich auch nicht rechtskräftige Strafbefehle erfasst. Wenn nicht rechtskräftige Strafbefehle öffentlich zugänglich wären, könnten fragwürdige Ermittlungstätigkeit oder mangelhafte Verfahrensleitung kritisiert werden. Dem stellt das Kantonsgericht aber die privaten Interessen der Betroffenen entgegen, die regelmässig nicht wollen, dass ein Strafverfahren publik wird (Erw. 6.3).

7 Aus dem Wortlaut von Artikel 69 StPO lässt sich gemäss Kantonsgericht keine eindeutige Antwort ableiten, denn das Gesetz schreibe zum einen vor, dass alle „ergangenen“ Strafbefehle öffentlich zu machen seien – also auch nicht rechtskräftige (Art. 69 Abs. 2 StPO) –, zum andern, dass das Strafbefehlsverfahren geheim sei (Art. 69 Abs. 3 StPO).

8 Das Gericht stellt sich sodann die zentrale Frage, ob ein nicht rechtskräftiger Strafbefehl noch Teil des Strafbefehlsverfahrens und damit geheim ist, oder ob das Strafbefehlsverfahren bereits abgeschlossen ist und damit auch der nicht rechtskräftige Strafbefehl dem Verkündigungsgebot unterliegt (Erwägungen 6.3.3.ff).

9 Das Kantonsgericht schlägt nicht rechtskräftige Strafbefehle dem (geheimen) Strafbefehlsverfahren zu: „Bevor der Strafbefehl rechtskräftig wird und so zugleich zum Urteil wird (Art. 354 Abs. StPO) ist er ein schlichter Erledigungsvorschlag seitens der Staatsanwaltschaft, der mittels Einsprache der beschuldigten oder einer anderen betroffenen Person hinfällig wird. Bis zu seiner Rechtskraft ist der Strafbefehl somit ein Aktenstück des nichtöffentlichen Vor- bzw. Strafbefehlsverfahrens, das nach der StPO (...) genauso wenig von den Teilgehalten des Öffentlichkeitsprinzips erfasst wird wie ein anderes Aktenstück des Vorverfahrens.“ (Erwägung 6.4).

10 Damit erkläre der Gesetzgeber nicht rechtskräftige Strafbefehle für nicht öffentlich. „Auch wenn dieser gesetzgeberische Entscheid für das Strafbefehlsverfahren angesichts seiner Praxisrelevanz problematisch erscheinen mag, kann nicht ohne Not von dieser klaren gesetzgeberischen Vorgabe von Art. 69 Abs. 3 lit. d StPO abgewichen werden.“

11 Diese Argumentation überzeugt. Das Einspracheverfahren ist Teil des nicht öffentlichen Strafbefehlsverfahrens. Und dieses Einspracheverfahren dauert in extremis bis zum Abschluss der Parteivorträge vor Gericht, wenn der Staatsanwalt am Strafbefehl festhält, da der Beschuldigte bis zu diesem Zeitpunkt seine Einsprache zurückziehen kann (Art. 356 Abs. 3 StPO).

12 Sobald der Staatsanwalt aber im Einspracheverfahren zum Schluss kommt, Anklage zu erheben, oder an seinem Strafbefehl festhält und die Parteivorträge abgeschlossen wurden, sind die Strafbefehle öffentlich zu machen. Ab Ende der Parteivorträge besteht somit meines Erachtens ein Anspruch auf Zugang zu dieser Art Anklageschriften, der sich direkt auf Art. 30 Abs. 3 BV stützen lässt, denn diese Anklageschriften sind nichts anderes als Strafbefehle nach abgeschlossenem Strafbefehlsverfahren (356 Abs. 1 Satz 2 StPO). Ebenso besteht gestützt auf Art. 30 Abs. 3 BV ein Anspruch auf Strafbefehle, die nicht rechtskräftig sind, weil sie von einem Gericht aufgehoben wurden. Auch in diesem Fall ist das Strafbefehlsverfahren abgeschlossen und steht einer Einsicht nicht mehr entgegen.

13 Mit Interesse wird nun der Entwurf der Arbeitsgruppe der SSK erwartet. Gerade dieser Entscheid zeigt auf, dass auch den Bedürfnissen der Öffentlichkeit an Information über Strafsentscheide Rechnung getragen werden kann.

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht – Droits constitutionnel et administratif

1.2 Recht des Informationszugangs der Öffentlichkeit – Accès général à l'information

- Empfehlung des Eidg. Datenschutz- und Informationsbeauftragten vom 2. Februar 2017

Das Öffentlichkeitsgesetz gilt nicht für Dokumente eines Strafverfahrens, wozu auch Verwaltungsstrafverfahren gehören

Geltungsbereich, Ausnahmen, Strafverfahren, Verwaltungsstrafverfahren

Art. 3 Abs. 1 Bst. a BGÖ

[Zum Entscheid](#)

- Recommandation du Préposé fédérale à la protection des données du 23 décembre 2016

Documents concernant l'étude CFF Plan cadre Genève

Documents officiels, obligation de collaborer à la médiation

art. 5 LTrans, 12b OTrans

[Zum Entscheid](#)

- Empfehlung des Eidg. Datenschutz und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 27. Januar 2017

EDÖB empfiehlt teilweisen Zugang zu Prüfbericht der Eidg. Finanzkontrolle zu Ausgaben des Fedpol

Geheimhaltungsbedürftige Informationen, Verhältnismässigkeitsprinzip

Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c BGÖ

[Zum Entscheid](#)

- Urteil des Bundesgerichts vom 15. Februar 2017 (1C_406/2016)

Zugangsrecht nach dem Öffentlichkeitsgesetz bezieht sich nur auf bereits existierende amtliche Dokumente

Rechtliches Gehör, Zugang, amtliche Dokumente, Anforderungen an Beschwerdebegründung

Art. 5 und 6 BGÖ

[Zum Entscheid](#)

- Urteil des Bundesgerichts vom 9. Februar 2017 (1C_509/2016)

Öffentliches Interesse an Umgang mit Schadstoffen und Chemikalien überwog das private entgegenstehende Interesse an Fabrikationsgeheimnissen

Begründungspflicht, Verhältnismässigkeit, Mitwirkungspflicht, Fabrikationsgeheimnisse, Interessenabwägung

Art. 17 KV-ZH, § 20 und 23 IDG-ZH

[Zum Entscheid](#)

1.3 Radio- und Fernsehrecht – Droit de la radiodiffusion

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Januar 2017 (A-7678/2015)

BAKOM muss erhobene Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit Radio- und Fernsehgebühren zurückerstatten

Mehrwertsteuer, anwendbares Recht, Rückerstattung rechtsgrundlos erbrachter Leistungen, Empfangsgebühr als Zwecksteuer oder Abgabe sui generis, Verzinsung

Art. 1, 6, 27 MWSStG, 40 aRTVG, 40 a RTVV

[Zum Entscheid](#)

- Urteil des Bundesgerichts vom 8. Februar 2017 (2C_137/2017)

Nichteintreten auf eine Beschwerde gegen die Sendung «Schawinski», weil diese nicht hinreichend begründet war

Anforderungen an Beschwerdebegründung, vereinfachtes Verfahren

Art. 42,97, 105 und 108 BGG

[Zum Entscheid](#)

3. Strafrecht – Droit pénal

3.5 Weitere strafrechtliche Fragen – Autres questions de droit pénal

- Urteil des Bundesgerichts vom 25. Januar 2017 (6B_1045/2016)

Urteil gegen einen Journalisten, der wegen Missachtung polizeilicher Anordnungen gebüsst worden war, wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs zur Neubeurteilung zurückgewiesen

Rechtliches Gehör, Heilung von Verfahrensmängeln, Kognition

Einführungsgesetz des Kt. FR zum StGB, Art. 398 Abs. 4 StPO

[Zum Entscheid](#)

- Décision du Tribunal pénal fédéral, Secrétariat général. du 13 janvier 2017 (GS.2016.1)

Accès à des décisions dans leur version non anonymisée

Accès aux documents, pesée d'intérêts

art. 30 al. 3 Cst

[Zum Entscheid](#)

Literatur/Bibliographie

Bacher, Bettina, Zum Stand der Revision des Datenschutzgesetzes = Révision de la LPD: état de la situation / Bettina Bacher, Camille Dubois; In: Die Revision des Datenschutzes in Europa und die Schweiz. – Zürich: Schulthess, 2016. – S. 129–148

Big Data, Ende des Datenschutzes? : Gedächtnisschrift für Martin Usteri / hrsg. von Volker Boehme-Nessler ... [et al.] ; [Europäisches Institut für Rechtspsychologie EIRP]. – Bern: Stämpfli, 2017. – 138 S. – (Schriften zur Rechtspsychologie ; Bd. 15)

Boehme-Nessler, Volker, Die Macht der Algorithmen: Anmerkungen zum Einfluss von Big Data auf die Demokratie / Volker Boehme-Nessler, in: Big Data: Ende des Datenschutzes? : Gedächtnisschrift für Martin Usteri. – Bern: Stämpfli, 2017. – S. 111–138

Epiney, Astrid, Zu den Neuerungen im Datenschutzrecht der Europäischen Union : Datenschutzgrundverordnung, Richtlinie zum Datenschutz in der Strafverfolgung und Implikationen für die Schweiz / Astrid Epiney, Markus Kern, in: Die Revision des Datenschutzes in Europa und die Schweiz. – Zürich: Schulthess, 2016. – S. 39–76

Fahmy, Monica, Persönlichkeitsschutz im Internet – wie sicher sind private Daten? / Monica Fahmy

In: Neuntes Zürcher Präventionsforum. – Zürich: Schulthess, 2016. – S. 21–42

Hager, Patricia, Rundfunkvielfalt und Medienkonzentration : rechtliche Mechanismen zur Sicherung der Diversität in Radio und Fernsehen / Patricia Martina Hager. – Zürich : Schulthess, 2016. – 343 S. – (Zürcher Studien zum öffentlichen Recht ; 247)

Hoeren, Thomas, Überlegungen zu Big Data aus der Sicht der Datenschutzrechtswissenschaft / Thomas Hoeren, in: Big Data: Ende des Datenschutzes? : Gedächtnisschrift für Martin Usteri. – Bern: Stämpfli, 2017. – S. 83–109

Mosimann, Peter, Kunst im Recht / Peter Mosimann, in: Kultur im Recht – Recht als Kultur. – Baden-Baden: Nomos ; Zürich ; St. Gallen : Dike ; Wien : Facultas, 2016. – S. 19–37

Thouvenin, Florent, Forschung im Spannungsfeld von Big Data und Datenschutzrecht : eine Problemskizze / Florent Thouvenin, in: Big Data: Ende des Datenschutzes? : Gedächtnisschrift für Martin Usteri. – Bern: Stämpfli, 2017. – S. 27–53

Weber, Rolf H., Synchronisierung von Technologie und Regulierung zur Schaffung sachgerechter Datenschutzstandards / Rolf H. Weber, in: Big Data: Ende des Datenschutzes? : Gedächtnisschrift für Martin Usteri. – Bern: Stämpfli, 2017. – S. 55–72